

**Beschluss RSO 1526 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 06.02.2024**

RSO 1526

Verteiler: Fb 1-4, FKF, Senat,
Vorstand AStA, Präsidium
StuPa

Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt gemäß § 87 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S 456, 472) die Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.



Satzung

der Studierendenschaft

der

Frankfurt University of Applied Sciences

Beschlossen vom 49.

Studierendenparlament am 04.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Abschnitt I - Studierendenschaft	2
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	2
§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden	2
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	2
§ 4 Organe der Studierendenschaft	3
§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft.....	3
Abschnitt II - Das Studierendenparlament und das Präsidium	4
§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Studierendenparlaments	4
§ 7 Ausschüsse des Studierendenparlaments.....	4
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken der Parlamentarier*innen	5
§ 9 Aufgaben des Studierendenparlaments.....	5
§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Präsidiums	6
§ 11 Aufgaben des Präsidiums	7
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	7
§ 13 Beschlussfassung	8
§ 14 Auflösung.....	8
§ 15 Akteneinsicht.....	8
Abschnitt III - Der Allgemeine Studierendenausschuss	9
§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	9
§ 17 Aufgaben.....	11
Abschnitt IV - Der Ältestenrat	12
§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	12
§ 19 Aufgaben.....	12
§ 20 Entscheidung und Anfechtung	13
Abschnitt V - Der Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 21 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	13
§ 22 Aufgaben.....	14
Abschnitt VI - Der Wahlausschuss	14
§ 23 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit	14
§ 24 Aufgaben.....	15
Abschnitt VII - Die Fachschaft, der Fachschaftsrat und der Zentralrat der Fachschaften	15
§ 25 Die Fachschaft	15
§ 26 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Fachschaftsräte.....	15

§ 27 Aufgaben der Fachschaft	16
§ 28 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	16
§ 29 Beschlussfassung	16
§ 30 Zusammensetzung und Wahl des Zentralrats der Fachschaften.....	17
§ 31 Aufgaben des Zentralrats der Fachschaften	17
Abschnitt VIII - Die Vollversammlung	17
§ 32 Aufgaben der Vollversammlung	17
§ 33 Einberufung	18
Abschnitt IX - Die Urabstimmung	19
§ 34 Ziel der Urabstimmung	19
Abschnitt X - Das Finanzwesen	20
§ 35 Beiträge.....	20
§ 36 Haushaltsplan	20
§ 37 Finanzordnung	21
§ 38 Datenschutz	21
§ 39 Satzungsänderung	21
§ 40 Aufhebung früherer Satzungen und Wahlordnungen.....	21

Präambel

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences gibt sich im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben die studentische Autonomie und die Mitbestimmung an der Hochschule zu fördern, die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen und studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten, nachfolgende Satzung.

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences steht ein für Vielfalt und Akzeptanz, für Miteinander, Toleranz und Nachhaltigkeit.

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences wirkt hin auf eine internationale, demokratische, barrierefreie Hochschule, für die gemeinsames Wirken unabhängig von Herkunft, sozialer Klasse, Religion, Weltanschauung, Körperlichkeit, jeglicher Konstitution, Gender und sexueller Orientierung eine unveräußerliche Grundbedingung ist.

Diese Satzung ergeht aufgrund des § 83 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931).

Abschnitt I - Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikulierten Studierenden.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Studierende haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Studierende haben das aktive sowie passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung haben Studierende das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von den Studierenden Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule und bei der Bildungsförderung mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,

4. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
7. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament einschließlich des Präsidiums,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss,
4. der Ältestenrat,
5. der Wahlausschuss,
6. die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsräte und dem Zentralrat der Fachschaften.

§ 5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft

- (1) Als Amtsträger*innen gelten alle gewählten Mitglieder der Organe, die in § 4 aufgelistet sind.
- (2) Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich vor dem Ältestenrat zu verantworten, und zwar auf Antrag von:
 - Mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments,
 - mindestens einem Vorstandsmitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - mindestens 20 ordentlich immatrikulierten Studierenden.
- (3) Den Amtsträger*innen kann im Einklang mit der Finanzordnung der Studierendenschaft ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden. Dieser Anspruch besteht auch für die Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Abschnitt II - Das Studierendenparlament und das Präsidium

§ 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 25 Mitgliedern zusammen, die für die Dauer eines Jahres von der Studierendenschaft gewählt werden.
- (2) Die Legislaturperiode beginnt mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl eines neuen Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Das Studierendenparlament soll zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte gewählt werden.
- (5) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament zu wählenden Wahlausschuss.
- (6) Zur Klarstellung des Wahlrechts werden die wahlberechtigten Studierenden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das mindestens drei Vorlesungstage offenzulegen ist. Bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin, hat jeder Studierende die Möglichkeit gegen Nichteintragung oder gegen eine unrichtige Eintragung Widerspruch einzulegen. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.
- (7) Das Studierendenparlament kann eine Wahlordnung erlassen, die nähere Bestimmungen zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament trifft. Sofern keine Wahlordnung der Studierendenschaft vorhanden ist, gilt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen der Frankfurt UAS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament mit Mehrheitsbeschluss seiner satzungsgemäßen Parlamentarier*innen Ausschüsse bilden. Die Tätigkeit der Ausschüsse ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

- (2) Die Mandatsträgerschaft in einem Ausschuss darf drei Legislaturen nicht überschreiten.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse müssen immatrikulierte Studierende sein.
- (4) Die Ausschüsse erstatten dem Studierendenparlament schriftlich Bericht. Weitere Berichte können vorgelegt werden, wenn der beschlossene Bericht des Ausschusses nicht einstimmig verabschiedet wurde.
- (5) Ausschüsse können sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben, welche durch das Parlament zu verabschieden ist.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken der Parlamentarier*innen

- (1) Das Mandat eines Mitglieds des Studierendenparlaments endet vorzeitig
 - durch Exmatrikulation oder
 - durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die/der Kandidat*in derselben Wahlliste auf dem folgenden Listenplatz nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 9 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, insbesondere über:
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen,
 - den Haushaltsplan,
 - die Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan der Hochschule,
 - die Festsetzung der Beiträge.

Die Satzung und Änderungen der Satzung, der Haushaltsplan, die Anträge der Studierendenschaft zum Budgetplan sowie die Festsetzung der Beiträge, sind auf dem Internetauftritt des ASTA Frankfurt University of Applied Sciences zu veröffentlichen.

- (2) Das Studierendenparlament ist weiterhin zuständig für:
 - Die Wahl und Abwahl
 - der Mitglieder des Präsidiums,
 - der Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,

- der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - von Delegierten,
 - weiterer Ausschüsse und deren Mitglieder.
- Die Entlastung der Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Wahrnehmung studentischer Belange in Hochschule und Gesellschaft.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus dem Kreise der 25 gewählten Parlamentarier*innen ein Präsidium, welches aus Präsident*in, Vizepräsident*in und Schriftführer*in besteht.
- (2) Präsident*in, Vizepräsident*in sowie Schriftführer*in werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Werden zwei der Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt, so wird die Sitzung abgebrochen und die Wahl muss in einer neuen Studierendenparlamentssitzung stattfinden, welche innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattzufinden hat.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln und jeweils mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so verlängert sich die Amtszeit bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder darf drei Legislaturperioden nicht überschreiten.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet vorzeitig:
 - Durch Exmatrikulation,
 - durch Verzicht, der dem Studierendenparlament schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch Abwahl entsprechend Abs. 4.

Eine Neuwahl aufgrund von Exmatrikulation, Verzicht oder Abwahl hat in der auf dieses Ereignis folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

- (8) Treten alle Mitglieder des Präsidiums zurück, so bleiben sie bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Sollte ausnahmsweise kein Mitglied des Präsidiums zu einer solchen Geschäftsführung zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte bis zur Neuwahl von dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses geführt. Die Neuwahl ist innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt der Mitglieder des Präsidiums durchzuführen. Falls die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich und repräsentiert dieses nach außen.
- (2) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit regelmäßig, aber mindestens einmal im Semester, zu einer Sitzung ein.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt:
- auf Beschluss des Präsidiums,
 - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments,
 - auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Mitglieder sind sieben Kalendertage vor der Sitzung über den Termin und die Tagesordnung schriftlich zu informieren. Die Mitteilung hat auf dem Weg der elektronischen Kommunikation (E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Wird während einer Sitzung des Studierendenparlaments der Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments von einem Mitglied des Studierendenparlaments gestellt, muss das Präsidium die Beschlussfähigkeit unverzüglich feststellen. Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, muss das Präsidium die Sitzung sofort beenden und eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen stattfinden lassen. Falls das Präsidium verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden. Die neue Sitzung ist beschlussfähig, auch wenn nur die Hälfte bzw. weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Grundsätzlich ist ein Antrag angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfassung.
- (2) Über jede Sitzung des Studierendenparlaments ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches innerhalb von sieben Kalendertagen nach seiner Verabschiedung auf dem Internetauftritt der AStA Frankfurt University of Applied Sciences zu veröffentlichen ist. Ein Exemplar des Protokolls ist der Hochschulleitung zu übermitteln. Das Protokoll muss mindestens eine Liste der anwesenden Parlamentarier*innen mit Vor- und Zunamen, gefasste Beschlüsse, Wahlvorstellungen, Ergebnisse von Wahlen, Berichte, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstände enthalten.
- (3) Das Studierendenparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 14 Auflösung

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte weiter, bis ein neues Studierendenparlament und durch dieses ein neues Präsidium gewählt ist. Die Neuwahl erfolgt unverzüglich.
- (3) Das Studierendenparlament hat sich ohne Beschluss selbst aufgelöst, wenn selbst mit Nachrückern der verschiedenen Listen keine beschlussfähige Mehrheit von dreizehn Mitgliedern erreicht wird. In diesem Fall gilt § 14 Abs. 2.

§ 15 Akteneinsicht

- (1) Ein vom Studierendenparlament bestimmter Ausschuss, welcher auf Antrag von 25% der satzungsgemäßen Parlamentarier*innen eingerichtet wird, darf zu Kontrollzwecken die Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen, die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind. In den Ausschuss kann jede Liste, welche im Studierendenparlament vertreten ist, ein Mitglied entsenden.

- (2) Der Ausschuss darf dem gesamten Studierendenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. Hierbei muss eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und der Bedeutung des Kontrollergebnisses für das Informationsrecht des gesamten Studierendenparlaments getroffen werden. Alle gültigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Der Ausschuss und das Studierendenparlament haben über im Zusammenhang mit der Akteneinsicht bekanntwerdende personenbezogene Daten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Das Studierendenparlament tagt bei diesem Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Abschnitt III - Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus einer/m Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Bei den Vorstandsmitgliedern muss es sich um immatrikulierte Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences handeln.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist für einen abgrenzbaren Bereich zuständig und trägt die Verantwortung hierfür. Es müssen zumindest die folgenden Bereiche aufgeteilt werden:
 - Finanzwesen
 - Veranstaltungen
 - Studierendenservice
 - Hochschulpolitische Belange

Bei Bedarf können auch weitere Verantwortungsbereiche abgegrenzt werden, für die ein verantwortliches Vorstandsmitglied zu benennen ist.

- (3) Den Vorstandsmitgliedern können auch Tätigkeiten als Referent*innen übertragen werden.
- (4) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses wird einzeln und in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (5) Die Vorstandsmitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nur einzeln und jeweils mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Die Ankündigung der Neuwahl ist mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, so verlängert sich die Amtszeit bis eine Neuwahl erfolgt.
- (7) Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder im Allgemeinen Studierendenausschuss, darf insgesamt drei Legislaturperioden nicht überschreiten.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig:
- durch Exmatrikulation,
 - durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 4.

Eine Neuwahl aufgrund von Exmatrikulation, Verzicht oder Abwahl, hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

- (9) Scheidet ein Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet innerhalb von 14 Tagen eine Nachwahl für den Rest der Legislatur statt. Falls das Präsidium verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.
- (10) Treten alle Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses zurück, so bleiben sie geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ausnahmsweise kein Mitglied des zurückgetretenen Allgemeinen Studierendenausschusses zu einer solchen Geschäftsführung zur Verfügung stehen, werden die Geschäfte bis zur Neuwahl von dem Präsidium des Studierendenparlaments geführt. Die Neuwahl ist innerhalb von 14 Tagen nach Rücktritt der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses durchzuführen. Falls das Präsidium verhindert ist, kann die neue Sitzung auch nach Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Urabstimmung gemäß § 36 aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Urabstimmung und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Erklärungen, insbesondere rechtsgeschäftliche, müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses abgegeben werden und bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dazu befugt, Referate einzurichten, um seine operativen Tätigkeiten auszuführen.
- (5) Weiterhin können auch Externe beauftragt werden, die den Allgemeinen Studierendenausschuss bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten unterstützen können.
- (6) Für die Erstellung des Haushaltsabschlusses ist gem. § 86 S. 3 ein/e Steuerberater*in zu beauftragen. Wird kein/e Steuerberater*in mit der Erstellung beauftragt, so ist ein/e Wirtschaftsprüfer*in zu bestellen für die Prüfung des Haushaltsabschlusses.
- (7) Werden Referate eingerichtet, so sind diese mit immatrikulierten Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences zu besetzen. Die Referent*innen sind dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent*innen werden vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses festgelegt.
- (8) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses muss die Namen seiner Mitglieder und die Höhe der ihnen jeweils gewährten Aufwandsentschädigungen enthalten. Der Rechenschaftsbericht ist auf dem Internetauftritt der ASTA Frankfurt University of Applied Sciences zu veröffentlichen.

Abschnitt IV - Der Ältestenrat

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrats werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung eines neuen Studierendenparlaments kein neuer Ältestenrat gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Ältestenrats im Amt.
- (3) Die Amtszeit darf drei Legislaturperioden nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrats endet vorzeitig:
 - durch Exmatrikulation,
 - durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 4.

Eine Neuwahl aufgrund von Exmatrikulation, Verzicht oder Abwahl, hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

- (5) Der Ältestenrat kann nur bei einem Verstoß gegen die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung oder bei Nichthandeln innerhalb von drei Wochen nach Anruf durch das Studierendenparlament abgewählt werden.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte sowie über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte. Die Entscheidung des Ältestenrats ist innerhalb von sieben Kalendertagen auf dem Internetauftritt der ASTA Frankfurt University of Applied Sciences zu veröffentlichen und im Übrigen dem Betroffenen schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

- (3) Der Ältestenrat hat das Recht, alle notwendigen Akten der Studierendenschaft einzusehen und zu prüfen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß seitens der übrigen Organe der Studierendenschaft und deren Amtsträger*innen gegen geltendes Recht gibt.
- (4) Der Ältestenrat darf dem Studierendenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt. Der Ältestenrat und das Studierendenparlament haben über ihnen dabei bekanntwerdende personenbezogene Daten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Alle gültigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 20 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Gegen Entscheidungen des Ältestenrats ist der Widerspruch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller möglich. Der Widerspruch ist schriftlich per E-Mail bei der Rechtsaufsicht möglich.

Abschnitt V - Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 21 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses im Amt.
- (3) Die Amtszeit im Rechnungsprüfungsausschuss soll drei Legislaturperioden nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig:
 - durch Exmatrikulation,
 - durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.

Eine Neuwahl aufgrund von Exmatrikulation, Verzicht oder Abwahl, hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Haushaltsabschluss der Studierendenschaft.
- (2) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Dieser muss dem Parlament vor der Entlastung des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses des betreffenden Haushaltsjahres zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt VI - Der Wahlausschuss

§ 23 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences, die keinem weiteren Organ der Studierendenschaft angehören dürfen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein studentisches Organ kandidieren.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der konstituierenden Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Wird in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Wahlausschuss gewählt, bleibt der bisherige bis zur Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt.
- (3) Die Amtszeit im Wahlausschuss soll drei Legislaturperioden nicht überschreiten.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Wahlausschusses endet vorzeitig:
 - durch Exmatrikulation,
 - durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist oder
 - durch Abwahl entsprechend §18 Abs. 3.

Eine Neuwahl aufgrund von Exmatrikulation, Verzicht oder Abwahl, hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenparlaments zu erfolgen.

§ 24 Aufgaben

- (1) Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt VII - Die Fachschaft, der Fachschaftsrat und der Zentralrat der Fachschaften

§ 25 Die Fachschaft

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft.

§ 26 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Fachschaftsräte

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus elf Fachschaftsräten, die durch die Studierenden eines Fachbereichs für die Dauer einer Legislatur gewählt werden. Sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.
- (2) Für die Wahl der Fachschaftsräte gilt § 7 entsprechend.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Fachschaftsrates endet vorzeitig:
 - durch Exmatrikulation oder
 - durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
- (4) Für das ausscheidende Mitglied rückt die/der Kandidat*in in derselben Wahlliste auf dem folgenden Listenplatz nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (5) Der Fachschaftsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 27 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft vertritt die fachlichen Belange der ihr angehörenden Studierenden.
- (2) Die Fachschaft soll zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen.
- (3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, der Fachschaft im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich in Übereinstimmung mit dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben, die dem Studierendenparlament zur Kenntnis vorgelegt wird.

§ 28 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Wird während einer Sitzung des Fachschaftsrates der Antrag zur Prüfung der Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates von einem Fachschaftsmitglied gestellt, muss die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit unverzüglich feststellen. Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, muss die Sitzungsleitung die Sitzung sofort beenden.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit regelmäßig hochschulöffentlich aber mindestens einmal im Semester.
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Fachschaftsrates sind sieben Kalendertage vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Der Fachschaftsrat soll mindestens einmal im Semester eine Fachschaftsversammlung einberufen. Auf der Fachschaftsversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

§ 29 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Sitzung des Fachschaftsrates und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll

anzufertigen. Das Protokoll ist innerhalb von sieben Kalendertagen auf dem Internetauftritt der ASTA Frankfurt University of Applied Sciences zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens eine Liste der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder mit Vor- und Zunamen, gefasste Beschlüsse, Wahlvorstellungen, Ergebnisse von Wahlen, Berichte, andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstände enthalten.

§ 30 Zusammensetzung und Wahl des Zentralrats der Fachschaften

Der Zentralrat der Fachschaften besteht aus zwei festen Abgesandten je Fachschaft bzw. deren Stellvertretern.

§ 31 Aufgaben des Zentralrats der Fachschaften

- (1) Der Zentralrat der Fachschaften dient dem Informationsaustausch unter den Fachschaften und zur Koordination von Aktivitäten, die alle Fachschaften betreffen.
- (2) Er gibt Empfehlungen zu Maßnahmen und Aktivitäten, die die Fachschaftsräte ergreifen sollen.
- (3) Die Empfehlungen sind den Fachschaftsräten spätestens auf der nächsten Fachschaftssitzung zuzuführen.
- (4) Empfehlungen des Zentralrats der Fachschaften erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Abgesandter aus jeder Fachschaft anwesend ist.
- (5) Der Zentralrat der Fachschaften muss mindestens einmal im Semester eine Sitzung einberufen.
- (6) Für die Einberufung der Versammlungen gelten § 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 2 entsprechend.
- (7) Der Zentralrat der Fachschaften kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Abschnitt VIII - Die Vollversammlung

§ 32 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung der Studierendenschaft gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die die studentischen Organe ergreifen sollen, um diese Satzung zu wahren und zu verwirklichen. Die Empfehlungen sind dem zuständigen Organ zuzuleiten.

Dieses hat darüber zu beraten, eine Umsetzung zu prüfen und diese gegebenenfalls vorzunehmen.

§ 33 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft wird einberufen auf Verlangen:
 - von mindestens 1% der Studierenden,
 - des Studierendenparlaments oder
 - des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (2) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen und von einem seiner Vorstandsmitglieder eröffnet und geleitet.

- (3) Das Verlangen auf Einberufung der Vollversammlung, ist bei der Hochschulleitung schriftlich einzureichen. Die Vollversammlung hat spätestens 30 Kalendertage nach Einreichung der Einberufung stattzufinden. Ort, Termin und Tagesordnung der Vollversammlung sind den Studierenden an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft sowie online spätestens sieben Kalendertage vorher bekanntzugeben.

Abschnitt IX - Die Urabstimmung

§ 34 Ziel der Urabstimmung

- (1) In der Urabstimmung üben die Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences die oberste beschließende Funktion direkt aus. Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss sind an die Beschlüsse der Urabstimmung gebunden.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Haushaltspläne, Finanzordnung, Beitragshöhe, Wahlen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft, die Satzung und Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrats sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) Eine Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlaments kann nur innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beschlussfassung beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt gegenüber dem Studierendenparlament. Erfolgt eine Beauftragung im Sinne dieser Satzung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlaments und hebt das Studierendenparlament diesen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung mehr statt.
- (4) Eine Urabstimmung kann beauftragt werden durch:
 - 5% der Studierenden,
 - den Allgemeinen Studierendenausschuss oder
 - das Studierendenparlament.
- (5) Eine Urabstimmung muss spätestens 14 Kalendertage nach Beauftragung vom Allgemeinen Studierendenausschuss durchgeführt werden. Die Urabstimmung findet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen statt.
- (6) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der Studierenden teilgenommen hat. Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.
- (7) Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. Die Ergebnisse sind öffentlich durch Aushang bekanntzugeben.
- (8) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

- (9) Die Durchführung der Urabstimmung wird durch die Wahlordnung geregelt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

Abschnitt X - Das Finanzwesen

§ 35 Beiträge

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass:
- die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist,
 - die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden,
 - die Rücklagen entsprechend berücksichtigt werden.
- (2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences macht von der in § 83 Abs. 4 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes gewährten Möglichkeit Gebrauch und erhebt ihre Beiträge nach § 39 Abs. 1 unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zum Studierendenparlament.
- (4) Beiträge zur Studierendenschaft sollen vorrangig dem Wohl der Studierenden und ihren Belangen dienen.
- (5) Beiträge zur Studierendenschaft und die Kosten für ein Semesterticket werden im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester nur einmal erhoben. Von der vollständigen Erhebung des Beitrags zur Studierendenschaft und der Kosten für das Semesterticket kann unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Weitere Einzelheiten hierzu regelt der Vertrag mit der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Taunus.

§ 36 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der der Zustimmung der Hochschulleitung bedarf.
- (2) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplans, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts des Landes Hessen, sofern die Finanzordnung keine spezielleren Regelungen vorgibt.

- (3) Für den Inhalt und die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsplanes wird auf die Finanzordnung verwiesen.

§ 37 Finanzordnung

Die Studierendenschaft hat sich eine Finanzordnung zu geben, welche die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences regelt, soweit es sich um die Verwaltung von Mitteln handelt, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Studierendenschaft fallen, sowie die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Abschnitt XI - Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

Alle Organe der Studierendenschaft und ihre Mitglieder haben die Regeln des Datenschutzrechts, insbesondere des hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung zu beachten.

§ 39 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Parlamentarier*innen beschlossen. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Hochschulleitung und nach Veröffentlichung in Kraft.

§ 40 Aufhebung früherer Satzungen und Wahlordnungen

Mit Inkrafttreten einer neuen Satzung werden alle früheren Satzungen der Studierendenschaft sowie alle früheren Wahlordnungen aufgehoben.

Vorstehende Satzung wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt und wurde am 04.01.2024 vom 49. Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossen.

Malick

Luisa Malick

Präsidentin des 49. Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Vorstehende Satzung wurde am 06.02.2024 von der Hochschulleitung der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences